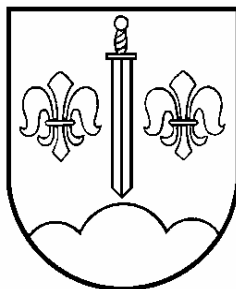


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 21. Dezember 2018

Jahrgang 2018, Nr. 11

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 51 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 52 Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede im Jahr 2019
- 53 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stewwede vom 20.12.2018 – (Hebesatzsatzung)
- 54 21. Satzung vom 20.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stewwede vom 16.12.1993

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

51 **Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede**

Nr. 1 / 2019	Redaktionsschluss am 24.01.2019	Ausgabe erscheint am 25.01.2019
--------------	---------------------------------	---------------------------------

52 **Voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede im Jahr 2019**

Nr. 2 / 2019	Redaktionsschluss am 21.02.2019	Ausgabe erscheint am 22.02.2019
Nr. 3 / 2019	Redaktionsschluss am 14.03.2019	Ausgabe erscheint am 15.03.2019
Nr. 4 / 2019	Redaktionsschluss am 11.04.2019	Ausgabe erscheint am 12.04.2019
Nr. 5 / 2019	Redaktionsschluss am 16.05.2019	Ausgabe erscheint am 17.05.2019
Nr. 6 / 2019	Redaktionsschluss am 13.06.2019	Ausgabe erscheint am 14.06.2019
Nr. 7 / 2019	Redaktionsschluss am 11.07.2019	Ausgabe erscheint am 12.07.2019
Nr. 8 / 2019	Redaktionsschluss am 12.09.2019	Ausgabe erscheint am 13.09.2019
Nr. 9 / 2019	Redaktionsschluss am 10.10.2019	Ausgabe erscheint am 11.10.2019
Nr. 10 / 2019	Redaktionsschluss am 21.11.2019	Ausgabe erscheint am 22.11.2019
Nr. 11 / 2019	Redaktionsschluss am 19.12.2019	Ausgabe erscheint am 20.12.2019

(Änderungen vorbehalten)

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stemwede
vom 20.12.2018
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 03.12.1981 (GVBl. I S. 413) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 19.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stemwede für die Haushaltsjahre 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 223 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 443 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 417 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 20.12.2018

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abrusztat

21. Satzung
vom 20.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch die 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017, wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab für den Restmüll und den Bioabfall ist die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, für die Pappe und das Papier das angeschlossene Grundstück.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von

60 l	4,70 €
80 l	5,20 €
120 l	6,20 €
240 l	9,90 €
60 l als Windeltonne	2,35 €
80 l als Windeltonne	2,60 €
120 l als Windeltonne	3,10 €
1.100 l	
-bei 4-wöchentlicher Entleerung	40,80 €
-bei 3-wöchentlicher Entleerung	54,40 €
-bei 2-wöchentlicher Entleerung	79,70 €
-bei wöchentlicher Entleerung monatlich.	157,60 €

 Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von

60 l	6,50 €
80 l	7,20 €
120 l	8,40 €
240 l	13,90 €

 monatlich.
- (3) Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen ist privaten Unternehmen die Abfuhr des Hausmülls mit zusätzlichem Beistellsack und die Abfuhr von Grünabfällen übertragen worden. Das hierfür zu entrichtende privatrechtliche Entgelt wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stemwede mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 20.12.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 20.12.2018

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).